

Zum Münzvertrag zwischen Mytilene und Phokaia.

Die lesbische Inschrift, welche den Münzvertrag zwischen Mytilene und Phokaia enthält, ist kürzlich von Blass, Herm. XIII 382 ff. und von Dittenberger, ebd. 399 ff. nach der Conze'schen Publication besprochen und theilweise glücklich emendirt worden. Aber beiden Gelehrten ist entgangen, dass bereits Newton im J. 1852 von jener Inschrift einen Papier-Abklatsch genommen und danach dieselbe in den Transactions of the royal society of literature VIII (1866) p. 549 ff. veröffentlicht hat. Hiernach ergibt sich für einige Zeilen eine vollständigere Lesung als bei Conze und eine wahrscheinlichere Ergänzung als bei Blass. Von der Bestellung des gemeinsamen Richtercollegiums heisst es Z. 5 f. nach Newton

. δικ[άσταις δὲ
ἐμ]μεναι τῶι μὲν ἐμ Μυτιλήναι [ἰποδίκ-
ω]ταις ἀρχαῖς παῖσαις ταῖς ἐμ Μ[υτιλ. κτλ.

Hier ergänzt Blass Z. 6—7 κέρναντι, aber der Begriff der Verantwortlichkeit einerseits und das Fehlen des Objects bei κέρναντι andererseits spricht für ἰποδίκωι. Z. 12 ff. ist von der Strafe die Rede, welche den Fälscher treffen soll

. . . αἱ δὲ κε κατα[κρίθ]ηι τὸ χρύσιον κέρ-
ναν ὑδαρέστε[ρ]ο[ν] θέλων, θανάτωι ζαμι-
15 ὡσθω· αἱ δὲ κε ἀπ[υ]φ[άν]ηι μὴ θέλων ἀμβρο[ό]
την, τιμάτω τ[ὸ] δικαστήριον ὅσα χρῆ
ἀντι[ο]ν πάθην ἢ κατθε[μ]εναι κτλ.

Z. 13 ergänzt Blass weniger gut καταγνωθῆι, obwohl dies auch einen Sinn giebt. Aber Z. 14 muss das τὸ ἀρέστερον dem noch deutlich erkennbaren ὑδαρέστερον weichen, denn der erste und entscheidende Theil des Wortes ist vollständig erhalten. Dass ὑδαρέσῃ hier den Sinn von 'verfälscht, zu leicht gemischt' haben müsse, hat Newton richtig erkannt, nur weiss er nicht die Grundbedeutung mit dem Process der Goldmischung zu vereinigen. Dies scheint aber auch kaum nöthig, da das Wort hier in dem übertragenen Sinn gebraucht sein kann, den es bereits Aesch. Ag. 798 Dind. hat: τὰ δοκοῦντ' εὐφρονος ἐκ διανοίας ὑδαρεῖ σαίνειν φιλότηι. Z. 15 hält Blass ἀ[π]υφάνηι für sicher, da in der Copie schwache Spuren des υγ sichtbar seien. Der Papierabklatsch Newton's bietet Nichts der Art. Auch passt ἀπυφάνηι besser, denn der Sinn der Stelle ist der: auf wissentlicher Fälschung steht die Todesstrafe, wenn sich aber herausstellt, dass Jemand unwissentlich (d. h. aus Unkenntniß oder Ungeschicklichkeit) gefälscht hat, so soll das Strafmaass dem Gerichtshof überlassen bleiben. Den Begriff von ἀποφένγειν brauchen wir also nicht. — Den Schluss der Inschrift hat Dittenberger so hergestellt, wie er bereits bei Newton geschrieben steht, und denselben durchaus richtig interpretirt

. ἀρχεῖ πρότασις ὁ
πεδὰ Κόλωνον, ἐ[μ Φ]ώκαι δὲ ὁ πεδὰ Ἀρίστ[τ]
αρχον.

Ueber das Alter und den Dialekt der Inschrift haben die neuesten Bearbeiter derselben Nichts gesagt. Und doch verlohnt es sich,

auch nach dieser Seite hin dieses älteste Denkmal des lesbischen Dialekts etwas näher anzusehen. Newton will es nicht später als die 96. Ol. setzen und bringt damit eine Anecdote aus den ἀποφθέγματα des Kallisthenes in Verbindung, welche Pollux onom. IX 93 (= frgm. 41 Müll.) aufbewahrt hat: φησὶ γοῦν ἐν τοῖς Ἀποφθέγμασιν ὁ Καλλισθένης ὑπ' Εὐβούλου τοῦ Ἀταρνείου τὸν ποιητὴν Περσῶν ἀμελούμενον εἰς Μιτυλήνην ἀπελθόντα θαυμάζοντα γράψαι διότι τὰς Φωκαῖδας, ἃς ἔχων ἤλαθεν, ἦδιον ἐν Μιτυλήνῃ μάλλον ἢ ἐν Ἀτάρνῃ καταλλάττει. Die Uebersiedlung des Persinos, den Suid. s. v. Ὀρφεύς einen Milesier nennt und dessen Zeit unbekannt ist, hat sicherlich nicht bloss, wie die Erklärer des Pollux annehmen, in der grösseren Freiheit der Lebensweise zu Mytilene ihren Grund, sondern wird hier mit der leichteren Verwerthbarkeit der Phokaischen Stateren in Mytilene motivirt. Es setzt dies allerdings, wie Newton ausführt, das Vorhandensein unseres Münzvertrags voraus, und es fragt sich nur, ob wir hieraus ein brauchbares Kriterium für die Datirung der Inschrift gewinnen können. Eubulus von Atarneus war ein Zeitgenosse des persischen Feldherrn Autophradates, wie Arist. polit. II 4 berichtet: οἷον Εὐβουλος Ἀυτοφραδάτου μέλλοντος Ἀταρνεῖα πολιορκεῖν ἐκέλευσεν αὐτόν, σκεψάμενον ἐν πόσῳ χρόνῳ λήψεται τὸ χωρίον, λογίσασθαι τοῦ χρόνου τούτου τὴν δαπάνην· ἐθέλειν γὰρ ἔλαττον τούτου λαβῶν ἐκλιπεῖν ἤδη τὸν Ἀταρνεῖα. ταῦτα δ' εἰπὼν ἐποίησε τὸν Ἀυτοφραδάτην σύννονον γενόμενον παύσασθαι τῆς πολιορκίας. Dieser Eubulos war offenbar Tyrann von Atarneus wie Hermias, der Freund des Aristoteles (Strabo XIII p. 610, Athen. XV p. 695 A, Diod. XVI 52), wann aber jene Belagerung stattgefunden hat, wissen wir nicht. Vielleicht gehörte Eubulos zu den Bundesgenossen des aufständischen Satrapen Artabazus, welcher i. J. 360 (oder wahrscheinlich später) von Autophradates überwunden wurde. Wenn also die Erzählung des Kallisthenes auf Wahrheit beruht, was man nicht zu bezweifeln braucht, so muss Persinos einige Jahre früher in Folge der erlittenen Vernachlässigung nach Mytilene gegangen sein. Und wenn ferner der Münzvertrag zwischen Mytilene und Phokaia schon einige Zeit in Kraft war, so steht Nichts im Wege, denselben gegen den Anfang des vierten Jahrhunderts hinaufzurücken.

Der lesbische Wörterschatz wird durch ἰδαρέσειον Z. 13 bereichert, ohne dass darin für den Dialekt irgend welche Besonderheit liegt. Was man als wichtige Eigenthümlichkeiten des letzteren auf unserer Inschrift ausgegeben hat, ist zum Theil nicht so sehr von Belang. Denn über μῆννεσι z. B. hätte man sich nicht zu verwundern brauchen, da die Assimilation in diesem Wort (vgl. lat. *mensis*) aus dem Restitutionsedict von Mytilene C. I. Gr. 2166 Z. 34 bekannt war, die Endung -εσσι aber, welche im Lesbischen ein interessantes Beispiel für die weitgreifende Wirkung der Analogie bietet, liegt bei andern consonantischen Stämmen oft genug vor. Uebrigens scheint hier der Steinmetz, der ja auch Z. 16 das *ο* von αὐτον wegliess, das eine *σ* der Dativendung vergessen zu haben, denn der Raum der στοιχηδόν geschriebenen Inschrift gestattet nicht,

mit Blass *μήνεσσι* zu schreiben. Die Präposition *πεδά* war wenigstens schon aus der literarischen Ueberlieferung bekannt. Auch die Form *αἰμοσέων* lehrt, dass man die Nachrichten der alten Grammatiker über das Vorkommen gewisser Formen in den Dialekten nicht verwerfen soll, wenn man sie nicht gleich belegen kann. Denn nicht bloss das Bedenken von Ahrens, dial. I 90 gegenüber dem 'äolischen' *αἰμίονος* = *ἡμίονος* (Et. Magn. 452, 35) trotz lat. *semis* ist damit beseitigt, sondern wir können nun auch wissen, dass die Alten die Form *Αἰσιόδοξ* für *Ἡσιόδοξ* nicht etwa der Etymologie zu Liebe (Et. Gud. 249, 49 *ὁ τὴν αἰσίαν ὁδὸν πορευόμενος*) erfunden haben, sie war vielmehr lesbisch-äolisch. Vgl. Bergk, gr. Ltg. I 919 Anm. 2 und Susemihl, Jahrb. f. Phil. 109 S. 658 f. Wichtig ist auch die Consequenz in der Schreibung des *ι* adscriptum, insofern dasselbe wenigstens in den Coniunctivformen bereits in dem Mytilenäischen Restitutionsedict weggelassen wird. Das Schwinden des intervocalischen *ι*, für welches in unserer Inschrift *Μυταληνᾶοι* Z. 18 ein Beispiel bietet, hat in *Φώκα* st. *Φωκαία* die Contraction der beiden *α*-Laute ermöglicht, womit Blass richtig *μνᾶν* f. *μναίαν* auf dem Ehrendecret für die Erythräer vergleicht. Dieses Denkmal, obgleich schon stark versetzt mit Formen der *κοινή* und wenig sorgfältig in Sprache und Orthographie, enthält doch manches sprachlich Interessante wie *ΠΟΛΙΤΤΑ* Z. 8, ausser dem, was Blass a. O. erwähnt. Die Inschrift ist übrigens, was die Wiedergabe der Wortformen anlangt, von Kenner Sitzungsber. der Wiener Ak. d. Wiss. Bd. 71 S. 335 ff. nicht so ungenügend publicirt, wie sein neuester Kritiker meint, und dessen Emendationsvorschläge zu Z. 45 f. stimmen daher nicht zu dem Papier-Abklatsch, welcher dem Unterzeichneten zur Vergleichung vorgelegen hat.

Giessen.

W. Clemm.